

**Verordnung  
über die  
Beiträge von Grund- und Gebäude-  
eigentümern an Erschliessungskosten**  
(Perimeterordnung)

Gestützt auf § 92 lit. c des EG zum ZGB und § 47 ff. des kantonalen Strassen-  
gesetzes, sowie in Ausführung von Art. 26 des städtischen Baureglementes vom  
17. Mai 1967 erlässt der Gemeinderat die nachfolgende Verordnung.

**I. Beitragspflicht**

Art. 1

- <sup>1</sup> Die Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden, denen durch den Bau von öffentlichen Strassen, Trottoirs, Wegen und andern Verkehrsanlagen besondere Vorteile erwachsen, haben an die Kosten der Erstellung, Korrektion oder Erweiterung Beiträge zu leisten, dies auch dann, wenn ihr Besitztum nicht direkt an die Erschliessungsanlage anstösst.
- <sup>2</sup> Die Summe der Beiträge darf höchstens den vollen Betrag der Anlagekosten erreichen.
- <sup>3</sup> Für die Beitragspflicht der Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden an die Erstellung von Werkleitungen und Kanalisationen sind die besonderen Reglemente und Verordnungen massgebend.

Art. 2

Zur Bezahlung des Beitrages ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt der Abrechnung Eigentümer des Grundstückes oder Gebäudes ist.

Art. 3

- <sup>1</sup> Für die Ermittlung der Kostenbeiträge an Strassenbauten wird eine Normalstrasse mit 6 m breiter Fahrbahn, für Trottoirbauten das Normaltrottoir von 2 m Breite zugrunde gelegt. An die Kosten für die Mehr-Breiten sind normalerweise keine Beiträge zu entrichten.

<sup>2</sup> Für Grundstücke oder Gebäude mit besonderem Verkehrsanfall kann die Beitragspflicht jedoch auch auf die über das Normalmass hinausgehenden Anlagekosten ausgedehnt werden. Werden dagegen bei einer Erschliessungsanlage die Normalmasse nicht erreicht, so berechnen sich die Beiträge auf Grund der effektiven Abmessungen.

## II. Höhe der Beiträge

### Art. 4

Die Beiträge der Eigentümer von anstossenden und allfällig hinterliegenden Grundstücken oder Gebäuden betragen in Prozenten der Anlagekosten:

- a) bei Verbreiterung bestehender Anlagen 20 %
- b) bei Neuerstellung von Anlagen, durch welche Bauland erschlossen wird 70 %
- c) bei Trottoiranlagen an bestehenden oder neuen Strassen 30 %

Die Beiträge an die Belagskosten werden zu gleichen prozentualen Ansätzen, wie für die entsprechende Erschliessungsanlage erhoben.

Erfolgt der Einbau eines staubfreien Belages nicht innert 2 Jahren nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten der Erschliessungsanlage, so reduziert sich der Beitrag an die Belagskosten auf 20 %.

Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Bauarbeiten fest.

- d) bei Staatsstrassen im Sinne von § 73 des kant. Strassengesetzes 15 %

### Art. 5

Für Trottoirs werden die Beitragssätze wie folgt aufgeteilt:

- a) bei Anlage eines ersten Trottoirs entfallen auf den anliegenden Grundbesitz  $\frac{2}{3}$  und auf den gegenüberliegenden  $\frac{1}{3}$  des Beitragssatzes;
- b) bei späterer Anlage eines zweiten Trottoirs wird nur noch der auf dieser Seite anliegende Grundbesitz belastet und zwar zu  $\frac{1}{3}$  des Beitragssatzes;
- c) bei gleichzeitiger Anlage von zwei Trottoiren werden die beidseitigen Grundstücke je zu  $\frac{1}{3}$  des auf die ganze Kostensumme angewendeten Beitragssatzes belastet.

### Art. 6

Die Eigentümer hinterliegender Grundstücke oder Gebäude werden mit der Hälfte des Normalansatzes beitragspflichtig.

### Art. 7

Bei abnormal geformten oder bei vorwiegend noch nicht parzellierten Grundstücken von grosser Tiefe wird für die Bemessung des Beitrages eine Begrenzungslinie in 30 m Abstand ab der vorgesehenen Grenze der Erschliessungsanlage angenommen.

### Art. 8

Für Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe, welche ausserhalb der Bauzone liegen, können die Beiträge an Erschliessungsanlagen auf die Hälfte reduziert

werden. Die dadurch ausfallenden Beiträge sind von der öffentlichen Hand zu tragen.

### **III. Belastung im Bereich von mehreren Erschliessungsanlagen**

#### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Für Grundstücke oder Gebäude, welche im Einzugsbereich von mehr als einer öffentlichen Erschliessungsanlage liegen, wird die Beitragspflicht bei Neuerstellung, Korrektur oder Belagseinbau nach folgenden Grundsätzen errechnet: Beim Eckplatz wird dessen Fläche durch eine Winkelhalbierende geteilt und je die Teilfläche für die Beitragsleistung an die Kosten der entsprechenden Erschliessungsanlage herangezogen.
- <sup>2</sup> Wenn für Grundstücke aus der Erstellung weiterer Erschliessungsanlagen Vorteile besonderer Art entstehen, können zusätzliche Perimeterbeiträge erhoben werden.

### **IV. Besondere Bestimmungen über Beitragspflicht**

#### **Art. 10**

Für den nachträglichen Einbau staubfreier Beläge mit gleichzeitig auszuführenden kleinen Korrekturarbeiten an Verkehrsanlagen, die schon vor Inkrafttreten dieser Perimeterordnung erstellt wurden, erfolgt eine Belastung der Beitragspflichtigen zu 20 % der Anlagekosten.

#### **Art. 11**

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Belastung des Grundeigentums im Verfahren der Baulandumlegung oder im Quartierplanverfahren.

#### **Art. 12**

Den Eigentümern von Grundstücken oder Gebäuden, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Perimeterbeiträge an eine Erschliessungsanlage entrichtet worden sind, kann der Stadtrat den Beitragsansatz für eine weitere Erschliessungsanlage reduzieren.

### **V. Kostenverteilungsplan**

#### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Die Beiträge werden in jedem einzelnen Fall vom Stadtrat nach einem Kostenverteilungsplan festgelegt. Sie werden auf Grund der Fläche der in Betracht fallenden Grundstücke verteilt.

- <sup>2</sup> Ausnahmsweise können für Grundstücke oder Gebäude mit besonderem Verkehrsanfall zusätzliche Beiträge gefordert werden.

#### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Kostenverteiler allen Beitragspflichtigen mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben, mit der Auflage, bei Verkauf des belasteten Grundstückes den Käufer auf die bestehende Perimeterverpflichtung hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Erachtet ein Beitragspflichtiger den ihm überbundenen Beitrag als nicht gerechtfertigt oder als zu hoch, so stehen ihm die Rechtsmittel des kantonalen Strassengesetzes offen.

### **VI. Fälligkeit der Beiträge**

#### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Die Beiträge werden fällig nach Vollendung der Erschliessungsanlagen. Sofern die Bezahlung eines Beitrages innert der anberaumten Frist nicht möglich ist, kann der Stadtrat auf Gesuch hin den Beitrag unter Berechnung eines landesüblichen Zinses stunden. Wird für einen Betrag von über 2000 Franken eine Stundung bewilligt, so ist im Grundbuch das gesetzliche Pfandrecht eintragen zu lassen.
- <sup>2</sup> Mit der Handänderung eines Grundstückes ist der Beitrag samt allfälligen Zinsen zu bezahlen.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16**

Diese Perimeterordnung tritt gleichzeitig mit dem städtischen Baureglement vom 17. Mai 1967 in Kraft.

Frauenfeld, den 31. Mai 1967

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Präsident:  
H. Zweidler

Der Stadtschreiber:  
W. Stuber

Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 29. November 1967  
Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Februar 1968